

Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Förderart	1
§ 3 Fördergrundsätze	1
§ 4 Fördervoraussetzungen	1
§ 5 Antragstellung	2
§ 6 Verfahren	2
§ 7 Einkommen	3
§ 8 Heizkosten	5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	5
§ 10 Mitteilungspflichten	6
§ 11 Kontrolle	6
§ 12 Rückforderung von Förderungen	7
§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung	7
§ 14 Inkrafttreten	8

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland verfolgt das Ziel die burgenländische Bevölkerung in der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu entlasten. Deshalb sollen burgenländische Haushalte bei der Entrichtung der Heizkosten vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.
- (2) Für Sozialhilfebezieher*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinn des § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 idgF.

§ 2 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 3 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat,
 - b. das Netto-Jahreshaushaltseinkommen gem. § 7 63.000 Euro nicht übersteigt und
 - c. die tatsächlichen Heizkosten die zumutbaren Heizkosten gem. § 9 Abs. 2 übersteigen.
- (2) Nicht in Betracht kommen Personen, deren Hauptwohnsitz
 - a. in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idgF beziehen, oder

- b. eine Strafvollzugsanstalt, ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006 idgF erhalten.
- (3) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die*der Förderwerber*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese dient der Feststellung, ob ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen erforderlich wären. Für Mieter*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.

§ 5 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer förderwürdigen Person gem. § 4 Abs. 1 und nur einmal pro Haushalt gestellt werden.
- (2) Die Antragstellung hat unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (3) Anträge sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) oder bei einer burgenländischen Gemeinde eingebracht werden.
- (5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 01. Jänner 2024 bis spätestens 31. Dezember 2024 gestellt werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies als Zurückziehung werten.

- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von der*dem Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist der*dem Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 7 Einkommen

(1) Anrechenbares Netto-Einkommen:

- a. Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gem. § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b. Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu ermittelnde Einkommen laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c. Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d. Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung, Ausgleichzulagen, Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge, Witwen-, Witwerpension sowie eine Waisenpension, von Bezieher*innen bis zum Geburtsjahrgang 2005.
- e. Nicht einzubeziehen ist die Familienbeihilfe, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, eine Waisenpension, von Bezieher*innen ab dem Geburtsjahrgang 2006, Einkünfte von Personen, ab dem Geburtsjahrgang 2006, Kriegsopferentschädigung, Heimopferentschädigung, Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung einer Person (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.),

Wohnbeihilfen, Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden sowie Studienbeihilfen.

- (2) **Netto-Jahreshaushaltseinkommen:** das anrechenbare Netto-Einkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen eines Jahres, wobei zur Beurteilung jenes Jahr herangezogen wird, welches im Transparenzportal ab 2020 aufscheint und mittels Abfrage gem. § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann.
- (3) Die zuständige Förderstelle kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Härtefälle) anstelle des Einkommens des zuletzt im Transparenzportal aufscheinenden Jahres, aktuelle Einkommensnachweise der letzten drei Monate heranziehen und diese auf ein Netto-Jahreseinkommen hochrechnen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit, erheblich vom im Transparenzportal aufscheinenden Einkommen abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der*dem Antragsteller*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle.
- (4) Ändert sich nach Antragstellung das Netto-Jahreshaushaltseinkommen durch Zuzug, Wegzug oder Ableben einer*eines Haushaltsangehörigen, so ist der zuständigen Förderstelle dieser Umstand mitzuteilen und das Datum des Ereignisses anzugeben. Das hinzukommende bzw. wegfallende Einkommen ist prozentual hinzu- bzw. wegzurechnen.
- (5) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personen als Nachweis des Einkommens gegebenenfalls beizulegen:
 - a. Nachweis über die bedarfsorientierte Mindestsicherung,
 - b. Nachweis über den Bezug von Krankengeld,
 - c. Sollten von Haushaltsmitgliedern Einkommen ausländischer Stellen bezogen werden, so sind diese Unterlagen (insbesondere Einkommensnachweise) in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind vom der*dem Antragsteller*in selbst zu tragen,

- d. Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Personen, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.
- (6) Ist eine Abfrage gem. § 7 Abs. 2 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Beurteilung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide, von der*dem Förderwerber*in nachfordern.

§ 8 Heizkosten

- (1) Als Heizkosten eines Haushalts gelten
- a. bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträgen), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
 - b. in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
 - c. wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
 - d. bei lagerbaren Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2024 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2024 bezahlt wurden.
- (2) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind, je nach Heizkosten gem. Abs. 1, folgende Unterlagen beizulegen:
- a. zuletzt ausgestellte Jahresrechnung des Energielieferanten oder
 - b. Nachweis der Heizkosten der letzten zwölf Monate (z.B. Betriebskostenvorschreibung, Rechnung von Vermieter*in, etc.) oder
 - c. letzte Kostenvorschreibung(en), seit Bezug des Wohnobjektes oder
 - d. Rechnungen über Kauf bzw. Lieferung von Heizstoffen.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung ergibt sich nach aus dem Netto-Jahreshaushaltseinkommen sowie den Heizkosten dieses Haushaltes.

- (2) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil des Netto-Jahreshaushaltseinkommens vom Haushalt selbst zu tragen:
- a. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 23.000,-- 3 %
 - b. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 33.000,-- 4 %
 - c. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 43.000,-- 5 %
 - d. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 63.000,-- 6 %
- (3) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90 % der angegebenen Heizkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (4) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90 % der gem. § 8 nachgewiesenen Heizkosten und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts gem. Abs. 2.
- (5) Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 2.000 Euro pro Haushalt und Jahr.
- (6) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der*dem Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt die empfangende Person die anfallenden Kosten der Anweisung.
- (7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro unterschreiten oder nach dem 01. Oktober 2024 genehmigt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.
- (8) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages weitere Unterlagen betreffend Einkommen und Heizkosten von der*dem Förderwerber*in einzufordern, falls diese dem*der Förderwerber*in zuvor nicht zur Verfügung standen, nunmehr jedoch bereitgestellt werden können.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen sowie Änderungen, welche Einfluss auf die Berechnung der Förderhöhe haben (Einkommen, Heizkosten), sind von der*dem Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Kontrolle

Die zuständige Förderstelle ist berechtigt bei ungewöhnlichen hohen Verbrauchsdaten eines Haushalts diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch

darzustellen. Kann von der*dem Förderwerber*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.

§ 12 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung,

die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gem. § 32 Abs. 6 des TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.